
Herzlich Willkommen zum Vortrag



Testament - Erben und Vererben

Steuerkanzlei Arndt in Esens ...



... mit uns steuern Sie richtig!

**„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern.“**

„In this world nothing can be said to be certain,
except death and taxes.“

**„Von allen Gemeinschaften, denen man angehören
kann, ist die Erbgemeinschaft die schrecklichste !“**

nach Winston Churchill

Inhaltsübersicht

1. Grundbegriffe
2. Erbfolge ohne Testament
3. Erbfolge mit Testament
4. Lebzeitige Überlassung
5. Erbschaft- und Schenkungsteuer
6. Nachfolgeplanung
7. Exkurs Patientenverfügung und Co.
8. Checkliste

1. Grundbegriffe

Erben

- Mit dem Tod eines Menschen (=Erbfall) geht sein Nachlass automatisch auf die Erben über
- Der Nachlass umfasst das gesamte Vermögen und die Schulden
- Ein Testament kann zu Lebzeiten im Regelfall geändert werden

1. Grundbegriffe

Überlassen

- Überschreiben von Vermögen zu Lebzeiten
- Ein konkretes Objekt (z.B. Haus, Betrieb)
- Die Überlassung ist endgültig

1. Grundbegriffe

Wer wird Erbe?

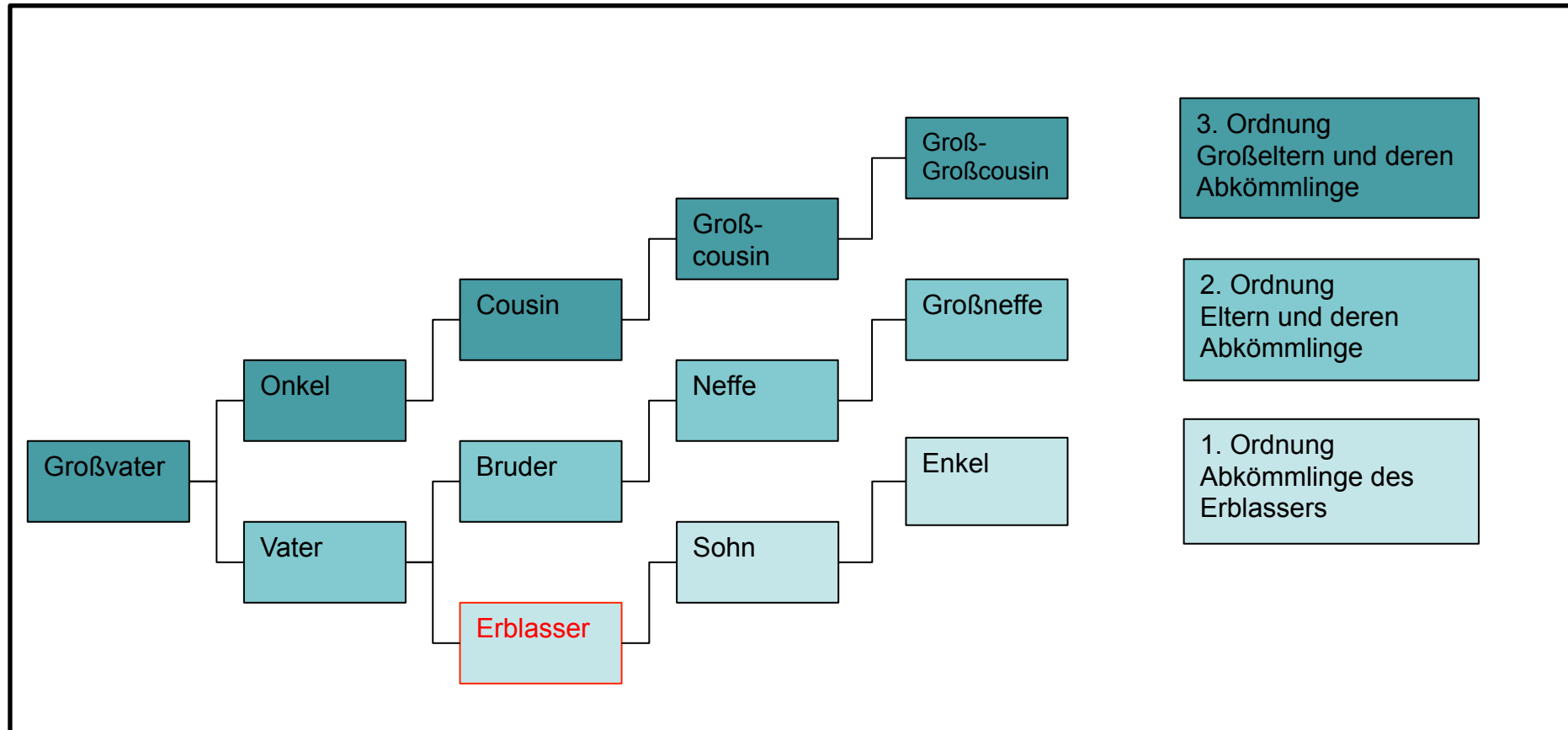
- Hinterlässt der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag, gilt die gesetzliche Erbfolge.
- Gibt es ein Testament oder einen Erbvertrag, richtet sich die Erbfolge danach (sog. gewillkürte Erbfolge)
- Der Erblasser ist in seinem Willen frei und nicht gebunden.

2. Erbfolge ohne Testament

Gesetzliche Erbfolge hängt davon ab

- ob der Erblasser verheiratet war
- in welchem Güterstand der Erblasser verheiratet war
- welche Verwandte der Erblasser hinterlässt

2. Erbfolge ohne Testament



2. Erbfolge ohne Testament

- Der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand) erbt
1/2 neben Verwandten 1. Ordnung
3/4 neben Verwandten 2. Ordnung
- Ein Verwandter erbt nicht, wenn ein Verwandter vorhergehender Ordnung vorhanden ist
- Ein Kind schließt das von ihm stammende Enkelkind aus, ein Bruder den von ihm stammenden Neffen



Beispiel !

2. Erbfolge ohne Testament

Fall:

Erblasser hinterlässt Ehegatten (gesetzlicher Güterstand) und 2 Kinder

Lösung:

Ehegatte erbt die Hälfte, die Kinder je ein Viertel



Beispiel !

2. Erbfolge ohne Testament

Fall:

Erblasser hinterlässt ein Kind und 3 Enkel, die von einem bereits früher verstorbenen Kind stammen

Lösung:

Kind erbt die Hälfte, die Enkel je ein Sechstel



Beispiel !

2. Erbfolge ohne Testament

Fall:

Erblasser hinterlässt ein ungeborenes Kind und eine Freundin / Lebensgefährtin, die auch Mutter des Kindes ist.

Lösung:

Das Kind ist voll erbberechtigt.

3. Erbfolge mit Testament

Gewillkürte Erbfolge – „der Wille zählt“

Was soll geregelt werden?

- Erbfolge
- Vermächtnis
- Auflage
- Sonstiges

Wie soll es geregelt werden?

- Einzeltestament
- gemeinschaftliches Testament
- Erbvertrag

3.1 Privatschriftliches Einzeltestament

- Vollständig handschriftlich schreiben und unterschreiben
Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Textes genügt nicht!
- Ort und Datum nicht vergessen
- Vorteil: keine Kosten, „Schubladentestament“
- Nachteile:
 - Häufig juristische Fehler oder Unklarheiten
 - Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder absichtlich vernichtet wird, weil sich der Finder benachteiligt fühlt
Abhilfe: Hinterlegung beim Nachlassgericht
 - Erben benötigen meist einen Erbschein

3.2 Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten kümmert sich der Notar
- Vorteile:
 - Klar und sicher, d.h. kein Streit!
 - Erspart in der Regel den Erbschein und erspart den Erben die Kosten hierfür
- Nachteil: Notarkosten (abhängig vom Vermögen)

3.3 Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich
- Kann nur von Ehegatten errichtet werden
- Kann nur gemeinsam geändert werden, nach dem Tod des Erstversterbenden also nicht mehr (Bindungswirkung) / Öffnungsklausel
- Häufige Gestaltung: „Berliner Testament“:
Beim ersten Todesfall erbt der Überlebende alleine, beim zweiten Todesfall erben die Kinder

Stichwort: Pflichtteilsperkklausel

3.4 Erbvertrag

- nur notariell möglich
- in der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich
- wird häufig mit Ehevertrag kombiniert (Ehe- und Erbvertrag)
- Änderung nur bei Mitwirkung aller
- Bei Tod eines Beteiligten ist der Vertrag nicht mehr änderbar !
- Stichwort: Testamentsvollstreckung

3.5 Gestaltung der Erbfolge

- Als Erbe kann jedermann eingesetzt werden, auch Minderjährige und gemeinnützige Organisationen, nicht aber Haustiere.
- Werden die nächsten Angehörigen übergangen, haben diese einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld.
- Gründung einer Familienstiftung ???

3.6 Vermächtnis

- Die Erbauseinandersetzung bezieht sich immer auf den gesamten Nachlass
- Ein bestimmter Gegenstand (z.B. ein wertvolles Bild) wird einer bestimmten Person zugedacht

3.7 Auflage

- Dem Erben werden Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende Pflege dieses Grabes

4. Überlassung

- Bei lebzeitiger Überlassung Vereinbarung von Gegenleistungen, z.B. Wohnrecht bei Überlassung eines Hauses
- Oft wird vereinbart, dass der Erwerber das Objekt zu Lebzeiten des Übergebers nur mit dessen Zustimmung verkaufen darf
- Häufig Rückforderungsanspruch des Übergebers für bestimmte Fälle z.B. Vorversterben des Erwerbers
- Vielfach Verzicht von weichenden Geschwistern auf ihren Pflichtteil, ggf. gegen Abfindung, was späteren Streitigkeiten vorbeugt

4.1 Bedürftigkeit des Übergebers

- Rückforderung der Schenkung bei Eintritt von finanzieller Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 10 Jahren
- Rückforderungsrecht besteht kraft Gesetzes und kann nicht ausgeschlossen werden
- Rückforderungsrecht kann u.U. vom Sozialhilfeträger durchgesetzt werden
- Beschenkte muss dann entweder den Fehlbetrag zuschießen oder dulden, dass die Schenkung rückabgewickelt wird

4.2 Vor- und Nachteile lebzeitiger Überlassung

Vorteile

- Planungssicherheit für Erwerber
- Frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile bei Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüchen und Sozialhilfe haben

Nachteile

- Die Überlassung ist endgültig, die Situation kann sich aber ändern
- Die künftigen Erben müssen sich keine Mühe mehr geben, nett zu sein

5. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaften und Überlassungen (=Schenkungen) werden steuerlich weitgehend gleich behandelt
- Gleichbehandlung aller Vermögensarten

Vor der Reform des Erbschaftsteuerrechts wurden bestimmte Vermögensarten privilegiert, Immobilien beispielsweise mit einem geringeren Wert als dem Tatsächlichen angesetzt

5.1 Freibeträge und Steuersätze

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder,...	Enkel,...	Geschwister,...	alle übrigen Erben
abzgl. FB	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 75.000 €	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6 Mio.	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13 Mio.	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26 Mio.	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26 Mio.	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

6. Nachfolgeplanung

Die Problematik der Nachfolgeplanung wird seitens des Übergebers immer wieder zurückgestellt oder verdrängt, so dass oft gar keine oder nur rudimentäre Regelungen getroffen werden

Konsequenzen:

- Fehlende Altersabsicherung für Übergeber oder Ehegatte
- Erbstreitigkeiten
- Belastung mit Steuern

6.1 Vorteile frühzeitiger Nachfolgeplanung

- Reduzierung der latenten Belastung mit Erbschaftsteuer
- Wahl der steuerlich richtigen Rechtsform für die Zukunft
- Vermeidung Aufdeckung stiller Reserven
- Mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen durch Übertragungen alle 10 Jahre

7. Exkurs Patientenverfügung und Co.

Erhalt des Selbstbestimmungsrechts durch

- Patientenverfügung
- Vorsorgeverfügung
- Betreuungsverfügung

7.1 Patientenverfügung

Grundsätzliches:

- Greift, wenn Patient nicht mehr selbst entscheiden kann
- Richtet sich an Ärzte und Pflegepersonal
- Setzt uneingeschränkte Urteilsfähigkeit bei Erstellung voraus
- Form: schriftlich mit Datum und Unterschrift
- Arzt muss Original vorliegen (sichere und zugängliche Hinterlegung)

7.2 Vorsorgeverfügung

Grundsätzliches:

- Vertraute Person wird als Bevollmächtigter bestimmt (unterliegt nicht der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht)
 - Einzelvollmacht, Generalvollmacht, umfassende Vollmacht in allen Vermögensangelegenheiten und Gesundheitsfragen
 - Weiterer Gestaltungsspielraum
 - Geltungsdauer variabel, auch über den Tod hinaus
 - Form: grundsätzlich frei (aber Ausnahmen möglich, z.B. Bank)
 - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
- Rechtliche Absicherung durch Rechtsanwalt

7.3 Betreuungsverfügung

Grundsätzliches:

- Persönliche(r) Betreuer wird/werden für den Fall der Hilfsbedürftigkeit bestimmt, Personen können auch als Betreuer ausgeschlossen werden
- Greift, wenn der gesetzliche Fall der Betreuung vorliegt und keine Vorsorgeverfügung vorhanden ist
- Greift auch, wenn die Vorsorgevollmacht Lücken aufweist (Ergänzungsbetreuer)
- Unterschied zur Vorsorgeverfügung: der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts und bedarf in bestimmten Fällen dessen Zustimmung, wobei das Gericht grundsätzlich an den Wunsch des Betreuten gebunden ist

8. Checkliste für den Ernstfall

1. Vollmachten über den Todesfall hinaus und für den Fall der Versorgungsbedürftigkeit erstellt?
2. Betreuungs- und Patientenverfügung erstellt?
3. Güterstandsvereinbarung getroffen?
4. Optimale letztwillige Verfügung errichtet?
5. Pflichtteilsverzichte mit Ehegatten und allen potentiellen Erben vereinbart?
6. Optimale Gestaltung des Gesellschaftsvertrages verwirklicht und Abgleich mit Testament?
7. Kontinuität im Unternehmen vertraglich gesichert?
8. Alle notwendigen Dokumente in einem Ordner zusammengestellt?
9. Zugang von Vertrauenspersonen zu allen Unterlagen gesichert?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Steuerkanzlei Arndt
www.steuerberater-arndt.de
04971 – 94700-0